

## Vorlage Stadtparlament

Datum 26. Mai 2020  
Beschluss Nr. 4205  
Aktenplan 271.00 Sportanlagen: Allgemeines

### Erlass eines Reglements über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

---

#### 1 Zusammenfassung

Die Stadt St.Gallen erhebt für die Nutzung der Schulräume, Sport- und Aussenanlagen durch Private (natürliche oder juristische Personen) schon seit vielen Jahrzehnten Gebühren. Diese sind nach Ansicht des Stadtrats moderat gehalten und von den Nutzerinnen und Nutzern breit akzeptiert.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen entschied am 24. Februar 2020, dass die Gebührenregelung im das Reglement über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Wil den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Das Reglement der Stadt St.Gallen über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen (SRS 211.6), das durch den Stadtrat erlassen wurde, weist – soweit ersichtlich – den gleichen Mangel auf. Dieser besteht darin, dass die Gebühren für die Benützung der Anlagen und deren Bemessungsgrundlage nicht in einem vom Stadtparlament erlassenen Reglement geregelt sind, welches dem fakultativen Referendum unterstand. Dieser Mangel soll nun rasch behoben werden. An den bereits heute geltenden Gebühren soll unverändert festgehalten werden.

Der Lösungsvorschlag sieht vor, dass das Stadtparlament ein neues formell-gesetzliches Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen erlässt, welches stufengerecht die Grundsätze festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen, welche die Details enthalten, sollen – weiterhin – vom Stadtrat erlassen werden. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ergeben sich keine Änderungen. Die heutigen Gebühren und Eintrittspreise bleiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements unverändert.

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	1
2	Ausgangslage .....	2
3	Rechtliche Problemstellung .....	3
4	Inhalt der Vorlage .....	4
5	Abgrenzung .....	4
6	Ausführungen zum Reglement und Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen .....	5
6.1	<i>Geltungsbereich (Art. 1)</i> .....	5
6.2	<i>Grundsätze (Art. 2)</i> .....	5
6.3	<i>Bewilligungspflicht (Art. 3)</i> .....	6
6.4	<i>Ausnahme von der Bewilligungspflicht (Art. 4)</i> .....	6
6.5	<i>Nutzungsdauer (Art. 5)</i> .....	7
6.6	<i>Priorisierung der Bewilligungen (Art. 6)</i> .....	7
6.7	<i>Unterbrechung und Aufhebung einer Bewilligung (Art. 7)</i> .....	7
6.8	<i>Rechte und Pflichten (Art. 8)</i> .....	8
6.9	<i>Nutzungsgebühr (Art. 9)</i> .....	8
6.10	<i>Bemessung (Art. 10)</i> .....	9
6.11	<i>Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand (Art. 11)</i> .....	11
6.12	<i>Videoüberwachung (Art. 12)</i> .....	11
6.13	<i>Sanktionen (Art. 13)</i> .....	12
6.14	<i>Haftung und Versicherung (Art. 14)</i> .....	12
6.15	<i>Vollzug (Art. 15)</i> .....	12
6.16	<i>Inkrafttreten</i> .....	12
6.17	<i>Fremdänderung</i> .....	13
7	Finanzielles .....	13

## 2 Ausgangslage

Die städtischen Schulräume und Aussenanlagen werden nicht nur von den Schulen genutzt, sondern bei Bedarf auch Privaten zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für die Sport- und Aussenanlagen. So können beispielsweise Sportvereine die Turnhallen und Sportplätze für ihre Trainings und Wettkämpfe nutzen. Die Stadt St.Gallen erhebt schon seit vielen Jahrzehnten Gebühren, soweit Private die Schulräume, Sport- und Aussenanlagen benutzen. Die Gebühren sind nach Ansicht des Stadtrats moderat. Nutzt beispielsweise ein Sportverein aus der Stadt St.Gallen während eines gesamten Jahres eine Einfachturnhalle eines Schulhauses während 90 Minuten pro Woche, so beträgt die jährliche Benützungsg Gebühr CHF 280.

Am 11. März 2020 stellte das Departement des Innern des Kantons St.Gallen der Stadt St.Gallen eine aufsichtsrechtliche Anzeige einer Privatperson zu. Es teilte mit, dass das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen am 24. Februar 2020 entschieden habe, dass das Reglement über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Wil den rechtlichen Anforderungen nicht genüge. Das Departement des Innern machte darauf aufmerksam, dass das Reglement der Stadt St.Gallen über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen (SRS 211.6) – soweit ersichtlich – den gleichen Mangel aufweise wie das oben erwähnte Reglement der Stadt Wil.

Aufgrund dieser Ausgangslage unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament ein Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen. Der gesetzgeberische Mangel in Form einer ungenügenden rechtlichen Grundlage für die Erhebung einer Gebühr soll rasch behoben werden. An der bewährten Erhebung von Gebühren für die Nutzung der betreffenden Anlagen durch Private soll weiterhin festgehalten werden.

### **3 Rechtliche Problemstellung**

Das Abgaberecht von Bund, Kantonen und Gemeinden unterliegt dem Legalitätsprinzip. Die Gebühren sind Teil des Abgabenrechts. Die Grundzüge der Abgaben müssen in einem formellen Gesetz geregelt werden. Auf der Stufe der Gemeinden erlässt die Gemeindelegislative (Bürgerversammlung oder Gemeindeparlament) formelle Gesetze. Sie unterstehen in der Regel dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Hinter diesen Erfordernissen steht das Bestreben, dass die Abgabepflichten voraussehbar und rechtsgleich ausgestaltet sind und den rechtsanwendenden Behörden (Exekutive und Verwaltung) kein übermässiger Spielraum verbleibt. Ebenso ist das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Reglements der Stadt St.Gallen über die städtischen Schulen (SRS 211.1, abgekürzt Schulordnung) legt fest, dass der Stadtrat die Benützung der Schulanlagen regelt (Kompetenzdelegation). Gestützt auf diese Bestimmung hat der Stadtrat das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.6) sowie den dazugehörigen Gebührentarif (SRS 211.61) erlassen. Die so geregelten Gebühren haben aber keine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage. Weder die Schulordnung noch ein anderes vom Stadtparlament beschlossenes Reglement regelt die Erhebung der betreffenden Gebühren. Dieser gesetzgeberische Mangel besteht schon seit längerer Zeit. Bereits die im Jahr 1930 beschlossene Fassung der Schulordnung der Stadt St.Gallen sah vor, dass Schul- und Turnhäuser von «Vereinen usw.» benützt werden können und «das hierüber erlassene Reglement massgebend» ist. Eine Bestimmung über die Gebühren fehlte aber. Diese Regelung wurde im Rahmen der Totalrevisionen der Schulordnung von 1984 und 2006 sinngemäss übernommen.

Konkret müssen in einem vom Stadtparlament zu erlassenden Reglement der Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), der Gegenstand (Abgabeobjekt) und die Grundzüge der Bemessungsgrundlage zur Erhebung von Gebühren geregelt werden. Für eine unzureichende gesetzliche Grundlage können behelfsmässig zwar das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip herangezogen werden. Das Verwaltungsgericht hat aber in seinem Urteil vom 24. Februar 2020 ausgeführt, dass diese Prinzipien eine fehlende formell-gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung als solche nicht ersetzen können. Zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt) sowie der Gegenstand (Abgabeobjekt) müssen zwingend in einer von der Gemeindelegislative (Bürgerversammlung oder Gemeindeparlament) erlassenen Grundlage geregelt werden.

Nebst der Behebung des gesetzlichen Mangels im Bereich der Gebühren kann mit dem neuen Reglement eine weitere Verbesserung realisiert werden. Heute besteht für die Nutzung der städtischen Bäder, des Eissportzentrums und der Freizeitanlagen für Kinder- und Jugendliche keine gesetzliche Grundlage in einem vom Stadtparlament erlassenen Reglement. Es macht Sinn, wenn das neue Reglement nicht nur die Nutzung der Schulräume und Sportanlagen beinhaltet, sondern auch Bestimmungen über das Eissportzentrum, über die Bäder und über die Freizeitanlagen für

Kinder- und Jugendliche. Die Nutzung der Anlagen erfolgt schon seit vielen Jahren in allen drei Bereichen nach den vergleichbaren Kriterien.

Die bereits bestehenden, vom Stadtrat erlassenen Grundlagen sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements inhaltlich unverändert in Kraft bleiben (Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen [SRS 211.6], Reglement über die Eishalle Lerchenfeld [SRS 271.70], Reglement über die Hallenbäder [SRS 273.1], Reglement über die Freibäder [SRS 273.5] und Gebührentarif für die Benützung der städtischen Bäder, der Sauna Blumenwies, der Eishalle Lerchenfeld sowie für die Bäder-, Sport- und Jahrespässe [SRS 273.71]). Im Sinne einer Klärung wird jedoch in den genannten Erlassen der Ingress, welcher die Nennung der Grundlage des Reglements beinhaltet, angepasst. Der entsprechende Passus wird wie folgt lauten: «Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen als Reglement...»

#### **4 Inhalt der Vorlage**

Der Handlungsbedarf besteht darin, dass der gesetzgeberische Mangel so rasch als möglich behoben wird. In der Rechnung 2019 wurden gestützt auf das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen (SRS 211.6) Gebühreneinnahme in der Höhe von CHF 729'741 ausgewiesen. Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen führte in seinem Schreiben vom 11. März 2020 aus, dass solange auf die Erhebung der fraglichen Gebühren verzichtet werden müsse, bis eine genügende formell-gesetzliche Grundlage bestehe.

Gestützt auf Art. 3 der Schulordnung erliess der Stadtrat das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen. Der Geltungsbereich der Schulordnung ist auf die Führung und Organisation der städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen beschränkt (vgl. Art. 1 Schulordnung). Die Schulordnung kann und soll nicht länger die Grundlage für Regelungen zu den Sportanlagen sein. Vielmehr soll ein neues Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen geschaffen werden, in welchem das Stadtparlament stufengerecht die Grundsätze festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen, welche die Details enthalten, sollen – weiterhin – vom Stadtrat erlassen werden.

#### **5 Abgrenzung**

Ausgelöst durch das oben erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. Februar 2020 hat der Stadtrat eine umfassende Analyse aller gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Gebühren durch die Stadt in Auftrag gegeben.

## **6 Ausführungen zum Reglement und Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### **6.1 Geltungsbereich (Art. 1)**

Das Reglement regelt die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen.

Auf den Schulanlagen mit ihren Schulhäusern sind die städtischen Schulen und die städtischen Tagesbetreuungsstandorte untergebracht. Sie umfassen insbesondere die Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Turnhallen, Werkstätten, Schulküchen, Offices, Aulen, Singsäle sowie die Räume, die von der städtischen Tagesbetreuung genutzt werden. Zu den Aussenanlagen von Schulhäusern gehören die auf dem Areal befindlichen Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze sowie kleinere Schulsportplätze.

Zu den Sportanlagen gehören die Sporthalle Kreuzbleiche, das Athletik Zentrum, das Stadion Gründenmoos, das Stadion Espenmoos und die Leichtathletikanlage Neudorf mit den dazugehörenden Aussenbereichen.

Das Eissportzentrum und die städtischen Hallen- und Freibäder können sowohl den Bereichen Sport als auch Freizeit zugeordnet werden. Anlagen, die ausschliesslich dem Bereich der Freizeit zuzuordnen sind, sind beispielsweise der Skaterpark auf dem Areal Kreuzbleiche, die Kinder- und Jugendtreffs, die Jugendbeiz talhof und der Jugendkulturraum flon.

Das Reglement gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, sofern der Stadt St.Gallen die Verwaltung der Nutzung durch die städtische Bevölkerung übertragen wurde (Abs. 2). Das ist der Fall für die Turn- resp. Sporthallen des Kantons im Tal der Demut, an der Volksbadstrasse und am Burggraben. Soweit die kantonalen Schulen diese Anlagen nicht für ihren Unterricht benötigen, stehen sie der Stadtbevölkerung zur Nutzung offen. Dabei gelten die gleichen Bedingungen, wie sie auch für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen gelten, die im Eigentum der Stadt St.Gallen stehen.

### **6.2 Grundsätze (Art. 2)**

Die städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen wurden für unterschiedliche Nutzergruppen erstellt. Soweit die Stadt diese Anlagen nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sollen sie der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Bei der Nutzung der Anlagen durch Dritte gilt eine «Ermöglichungskultur». Das bedeutet, dass Nutzungsgesuche innerhalb der Vorgaben wohlwollend beurteilt werden sollen.

Die städtische Volksschule hat einen Nutzungsvorrang (Abs. 2). Auf den Schulanlagen gilt er absolut. Die städtische Volksschule hat auch auf den Sport- und Freizeitanlagen Vorrang, soweit sie Lehrplaninhalte vermittelt. So muss beispielsweise organisatorisch sichergestellt werden, dass in den städtischen Bädern ausreichende Zeitfenster für den Schwimmunterricht gemäss Lehrplan zur Verfügung stehen. Der grundsätzliche Vorrang der Schulen auf Sport- und Freizeitanlagen bedeutet aber nicht, dass Dritte ausgeschlossen werden, sobald eine Schulklasse sich auf einer Anlage befindet. Der Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen ist wenn möglich so zu organisieren, dass einerseits die städtische Volksschule ihren Auftrag erfüllen kann und andererseits die Nutzung durch die Bevölkerung ermöglicht wird.

Soweit die Schulanlagen nicht für den Unterricht oder für die Tagesbetreuung benötigt werden, stehen sie im Grundsatz gleich wie die Sport- und Freizeitanlagen der Bevölkerung zur Verfügung. Das gilt

insbesondere für Turnhallen, Aulen, Schulküchen und Gruppenräume. Es gibt aber auch Räume und Bereiche, die sich nicht für eine Nutzung durch Private eignen.

### **6.3 Bewilligungspflicht (Art. 3)**

Die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon bedarf einer Bewilligung (Abs. 1). Der Begriff der «exklusiven Nutzung» beschreibt eine Intensität der Nutzung, welche es verunmöglicht, dass gleichzeitig auch andere Nutzerinnen und Nutzer die betreffende Anlage oder den betreffenden Anlageteil nutzen können. Bewilligungspflichtig ist beispielsweise die wöchentliche Nutzung einer Turnhalle durch einen Sportverein oder die wöchentliche Belegung von Schwimmbahnen im Hallenbad Blumenwies. Nicht jede Nutzung setzt eine Bewilligung voraus; die Ausnahmen werden in Art. 4 geregelt.

Es besteht kein Anspruch auf eine Nutzung einer Anlage (Abs. 2). Diese Bestimmung kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Nutzung entgegenstehen (Abs. 3). Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können sich aus entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen ergeben. Das könnte beispielsweise bei einem Gesuch für die Durchführung eines lauten Konzerts auf der Aussenanlage eines Schulhauses inmitten einer Wohnsiedlung der Fall sein.

Die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen soll nur für rechtmässige und gesellschaftspolitisch erwünschte Zwecke möglich sein. Aus diesem Grund werden Ausschlussgründe festgelegt. Für Veranstaltungen oder Organisationen mit rassistischen, sexistischen, extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten ist die Bewilligung zu verweigern (Abs. 4). Das gleiche gilt für Missionierungsanlässe religiöser Organisationen. Der Grund liegt darin, dass die öffentlichen Gemeinwesen zur religiösen Neutralität verpflichtet sind. Würden Missionierungsanlässe in Schul-, Sport- oder Freizeitanlagen durchgeführt, stünde dies in einem Widerspruch dazu. Bewilligungsfähig sind reine Verkündungsanlässe im geschlossenen Kreis. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine religiöse Organisation im geschlossenen Kreis ihrer Mitglieder auf einer Schul-, Sport- oder Freizeitanlage eine religiöse Feier durchführt, bei welcher religiöse Inhalte verkündet werden. Die betreffende religiöse Organisation muss dafür sorgen, dass die Veranstaltungen möglichst wenige öffentlich wahrnehmbare Aussenwirkungen hat (z.B. Verzicht auf Lautsprecherdurchsagen oder auf Plakate mit religiösen Inhalten, Verzicht auf den für die Religionsgemeinschaft typischen Schmuck in Aussenbereichen, Verzicht auf religiöse Aktivitäten auf öffentlich einsehbaren Aussenflächen usw.). Eine solche Feier darf nicht mit missionarischen Aktivitäten verbunden sein.

### **6.4 Ausnahme von der Bewilligungspflicht (Art. 4)**

Art. 4 bezieht sich auf die bestimmungsgemässe Nutzung. Die Durchführung einer privaten Feier würde beispielsweise nicht der Bestimmung einer öffentlich zugänglichen Pausenanlage auf einem Schulareal entsprechen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind zudem nur Nutzungen, welche andere Nutzerinnen und Nutzer nicht gänzlich ausschliessen.

Frei zugänglich bedeutet, dass die betreffende Aussenanlage weder mit einem Zaun oder einer anderen Vorrichtung abgesperrt ist und keine Hinweistafel die freie Benützung der Anlage untersagt.

Die frei zugänglichen Aussenanlagen können Nutzungsbeschränkungen unterliegen. So ist es möglich, dass für eine an sich frei zugängliche Aussenanlage eine Nutzungsbewilligung für die exklusive Nutzung erteilt wird. Das gilt beispielsweise für die Leichtathletikanlage Neudorf. Die Rundbahn, die grundsätzlich ohne Bewilligung für das individuelle Training genutzt werden kann, muss freigegeben werden, sobald ein Verein oder einer Gruppierung gestützt auf eine erteilte Bewilligung die Leichtathletikanlage belegt. Auch aus betrieblichen Gründen kann die Nutzung einer frei zugänglichen Aussenanlage eingeschränkt oder verunmöglicht sein.

#### **6.5 Nutzungsdauer (Art. 5)**

Im Rahmen der bestimmungsgemässen exklusiven Nutzung wird unterschieden zwischen einer Bewilligung für einzelne Veranstaltungen (z.B. ein Vortrag in einer Aula eines Schulhauses) und für wiederkehrende Belegungen (z.B. Nutzung einer Turnhalle für das wöchentliche Training eines Sportvereins). Eine wiederkehrende Belegung ist befristet und gilt für eine festgelegte Nutzungsdauer.

#### **6.6 Priorisierung der Bewilligungen (Art. 6)**

Der Stadtrat wird in Abs. 1 beauftragt, in den Ausführungsbestimmungen Regelungen zur Priorisierung der Vergabe der Anlagen nach verschiedenen Benutzergruppen zu erstellen. Die bereits heute geltende Priorisierung (vgl. Art. 5 des Reglements über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen, SRS 211.6) soll weiterhin bestehen bleiben. Erste Priorität geniessen nach den geltenden Ausführungsbestimmungen städtische Privatpersonen und juristische Personen für Anlässe und Projekte mit direktem Bezug zu Schule oder Sport. Zweite Priorität haben kantonale und private Schulen. Dritte Priorität kommt auswärtigen Privatpersonen und juristische Personen mit direktem Bezug zu Schule oder Sport zu. Zuletzt kommen Privatpersonen und juristischen Personen ohne Bezug zu Schule oder Sport. Bei den Sportanlagen gilt zudem, dass die Belegung für Verbandswettkämpfe derjenigen für Trainingszwecke vorgeht.

#### **6.7 Unterbrechung und Aufhebung einer Bewilligung (Art. 7)**

Es kommt vor, dass die Stadt eine erteilte Bewilligung einschränkt, unterbricht oder widerruft (Abs. 1). Zu den drei Fällen wird nachfolgend je ein Beispiel gemacht. Eine Naturrasenfläche auf einer Leichtathletikanlage wird nach einer heftigen Regenperiode oder nach Schneefall im Frühling vorübergehend gesperrt. Für den Leichtathletikverein resultiert eine Einschränkung. Während die Rasenfläche vorübergehend nicht genutzt werden kann, steht die Rundbahn weiterhin zur Verfügung. Für den Fussballverein, welcher ausschliesslich die Rasenfläche nutzt, muss die Bewilligung unterbrochen werden, bis das Spielfeld wieder freigegeben wird. Beim Widerruf einer Bewilligung kann die bereits vereinbarte Nutzung überhaupt nicht erfolgen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Anlage infolge einer Pandemie geschlossen wird und die bereits erteilte Bewilligung für eine Veranstaltung hinfällig wird.

Muss eine Bewilligung eingeschränkt, unterbrochen oder aufgehoben werden, so werden die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig resp. frühzeitig von der Stadt informiert (Abs. 2). Es wird nach Möglichkeit eine Ersatzanlage zugewiesen. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich, insbesondere nicht bei Anlagen, die sehr gut ausgelastet sind. Daher besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.

Abs. 3 regelt die Kostenfolgen im Falle einer Einschränkung, einer Unterbrechung oder eines Widerrufs einer bereits erteilten Bewilligung. Beim Widerruf fallen für Nutzerinnen und Nutzer keine Gebühren an. Eine differenzierte Regelung gilt bei Einschränkungen und Unterbrechungen. Bei

geringfügigen Einschränkungen oder kurzzeitigen Unterbrechungen bleibt die Gebührenpflicht bestehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein auf einer Anlage während eines Wochenendes einen Wettkampf durchführt und die Anlage während dieser Zeit anderen Vereinen, die über eine wiederkehrende Nutzungsbewilligung am Wochenende verfügen, nicht zur Verfügung steht.

#### **6.8 Rechte und Pflichten (Art. 8)**

Die Nutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ist mit Rechten und Pflichten verbunden.

Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen gemäss den reglementarischen Grundlagen und den Anweisungen des Anlagepersonals zu nutzen (Abs. 1).

Nutzerinnen und Nutzer haben die Pflicht, sich rücksichtsvoll zu verhalten, Anlagen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, übermässige Lärmemissionen zu unterlassen, Unfälle vermeiden zu helfen und für eine einwandfreie Ordnung zu sorgen (Abs. 2). Den Hausordnungen und den Weisungen des Anlagepersonals muss Folge geleistet werden (Abs. 3).

#### **6.9 Nutzungsgebühr (Art. 9)**

Der Grundsatz der Gebührenerhebung für die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen war bisher in keinem vom Stadtparlament erlassenen Reglement verankert, welches dem fakultativen Referendum unterstand. Dieser Mangel wird nun mit dem vorliegenden Reglement behoben.

Für die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch Dritte erhebt die Stadt St.Gallen schon seit vielen Jahrzehnten Gebühren, welche nach Ansicht des Stadtrats moderat gehalten und von den Nutzerinnen und Nutzern breit akzeptiert sind. Der Stadtrat möchte an den Gebühren festhalten. Für die Nutzung der Anlagen soll weiterhin eine Gebühr entrichtet werden (Abs. 1). Dabei wird differenziert zwischen der bewilligten exklusiven Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon (lit. a) und der individuellen Nutzung einer gebührenpflichtigen Sport- und Freizeitanlage (lit. b). Letztere bezieht sich namentlich auf die Eintritte in das Eissportzentrum, in die gebührenpflichtigen städtischen Bäder und in die gebührenpflichtigen Angebote auf den Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit können viele Angebote ohne Kostenfolgen besucht werden. Das soll auch so bleiben. Soweit aber bereits heute Gebühren für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, soll das auch in Zukunft so bleiben. Gebühren fallen heute beispielsweise an für Eintritte (Konzerte, Partys oder andere Veranstaltungen) in den Jugendkulturraum flon. Selten ist dies auch der Fall in der Jugendbeiz talhof. Weitere Gebühren werden beispielsweise erhoben für die exklusive Nutzung der Jugendaktionsräume Jam und Biwi durch Dritte.

Die bestehenden, vom Stadtrat erlassenen Gebühren sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements unverändert ihre Gültigkeit behalten. Das gilt insbesondere für den Gebührentarif für die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.61) und den Gebührentarif für die Benützung der städtischen Bäder, der Sauna Blumenwies, der Eishalle Lerchenfeld sowie für die Bäder-, Sport- und Jahrespässe (SRS 273.71).

Nicht jede Nutzung einer Schul-, Sport- oder Freizeitanlage ist mit Gebühren verbunden. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen Nutzungen von der Gebührenpflicht ausnehmen, namentlich solche, die der Verwirklichung gesundheits-, sozial- und bildungspolitischer Ziele dienen (Abs. 3). So beabsichtigt der Stadtrat, die bereits heute geltenden Ausnahmen unverändert beizubehalten. Das gilt insbesondere für die frei zugänglichen Aussenanlagen (Abs. 2). Weiter sollen die heute kostenlosen



Angebote auf den Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche auch weiterhin ohne Gebühren genutzt werden können. Kinder unter sechs Jahren sollen weiterhin die städtischen Bäder unentgeltlich besuchen können. Ein weiteres Beispiel ist der Gebührenerlass für die Nutzung von Schulräumen oder Schulanlagen für Anlässe oder Projekte mit direktem Bezug zur Schule, welche von Privatpersonen (z.B. einer Gruppe von Eltern) organisiert werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs für die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen, SRS 211.61).

Die Gebühr nach Art. 10 gilt für Privatpersonen (natürliche Personen oder juristische Personen), welche die städtischen Schul-, Sport- oder Freizeitanlagen nutzen. Soweit die Stadt selber ihre Anlagen beispielsweise für die städtischen Schulen nutzt, ist keine Gebühr geschuldet. In diesen Fällen erfolgt aber eine interne Verrechnung.

Es kommt vor, dass Nutzerinnen und Nutzern, die bereits über eine Bewilligung verfügen, die Anlage nicht oder nur teilweise nutzen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Sportverein einen Wettkampf durchführen möchte, dieser aber wegen einer zu geringen Nachfrage abgesagt werden muss. Abs. 4 regelt die Kostenfolgen solcher Fälle. Keine Kosten entstehen den Nutzerinnen und Nutzern dann, wenn eine Ersatzbelegung organisiert werden kann. Ein Beispiel: Wenn eine Trainingsgruppe eines Schwimmclubs im Laufe einer Jahresbelegung keinen Bedarf mehr hat für die Belegung einer Schwimmbahn, so entstehen ihm dann keine Kosten, wenn ein anderer Schwimmclub die Belegung übernimmt. Den Nutzerinnen und Nutzern entstehen auch dann keine Kosten, wenn der Verzicht auf die Benutzung der Anlage frühzeitig mitgeteilt wird. Erfolgt diese Mitteilung aber sehr kurzfristig oder gar im Nachhinein, sodass die betreffende Anlage keiner alternativen Belegung mehr zugeführt werden kann, so kann die Stadt an der Einforderung der Benützunggebühren festhalten. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

#### **6.10 Bemessung (Art. 10)**

Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren fest (Abs. 1). Die rechtlichen Vorgaben erfordern es, dass die Grundzüge der Bemessungsgrundlagen in dem vom Stadtparlament verabschiedeten Reglement umschrieben sind. Der Sinn und Zweck dieser Anforderung liegt darin, dass dem Stadtrat kein übermässiger Ermessensspielraum zukommen darf.

Die Funktion des Abs. 2 liegt darin, die Handlungsfreiheit des Stadtrats bei der Festlegung der Gebühren in angemessener Weise zu begrenzen. Gemessen an dem in der Rechnung ausgewiesenen Aufwand (Bruttoaufwand) kann das Total der Gebühren maximal die folgenden prozentualen Anteile abdecken: 5 % bei den Schulanlagen (lit. a, ohne Turnhallen der Schulhäuser), 20 % bei den Sportanlagen (lit. b, inkl. Turnhallen der Schulhäuser) 60 % bei den Bädern (lit. c), 45 % beim Eissportzentrum (lit. d) und 10 % bei den Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche.

Diese Maximalwerte wurden auf der Basis der bisherigen in der Rechnung der Stadt St.Gallen ausgewiesenen Zahlen ermittelt. Dazu wurden die ausgewiesenen Totaleinnahmen an Gebühren ins Verhältnis gesetzt zum ausgewiesenen Aufwand (Bruttoaufwand) für die Schulanlagen, für die Sportanlagen, für die Bäder, für das Eissportzentrum und für die Anlagen der Kinder- und Jugendarbeit. Zu beachten ist, dass nach der heute geltenden Rechnungslegung der Stadt St.Gallen keine Vollkosten ausgewiesen werden. Insbesondere sind die Zinsen und Abschreibungen heute zentral verbucht und nicht bei der einzelnen Anlage. Auch die Kosten der Grundstücke (Verzinsung gebundenes Kapital) werden den Anlagen nicht weiter belastet. Basierend auf der Rechnung 2019

ergeben sich die folgenden Werte, die in Abs. 2 zur Wahrung der Flexibilität angemessen erhöht wurden:

- Schulanlagen
  - Aufwand (Konto 391 Anlageaufwand Schule und Betreuung) CHF 10'786'825
  - Gebühren für Nutzung (Konto 391.434, ohne Turnhallen) CHF 77'907
  - Prozentualer Anteil der Gebühren am Aufwand: 0.7 %
  
- Anlagenbetrieb Sport:
  - Aufwand (Konto 392) CHF 5'038'211
  - Gebühren für Nutzung (Konto 392.434, inkl. Turnhallen der Schulanlagen): CHF 660'305
  - Prozentualer Anteil der Gebühren am Aufwand: 13.1 %
  
- Anlagebetrieb Bad:
  - Aufwand (Konto 393) CHF 3'195'679
  - Gebühren für Nutzung (Konto 393.434): CHF 1'606'501
  - Prozentualer Anteil der Gebühren am Aufwand: 50.3 %
  
- Anlagebetrieb Eis:
  - Aufwand (Konto 394): CHF 1'266'226
  - Gebühren für Nutzung (Konto 394.434): CHF 446'538
  - Prozentualer Anteil der Gebühren am Aufwand: 35.3 %
  
- Sekretariat und Dienste Kinder Jugend Familie:
  - Aufwand (Konto 340): CHF 4'123'447
  - Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Konto 390.434): CHF 260'683
  - Prozentualer Anteil der Gebühren am Aufwand: 6.3 %

Im Bereich der nichtkommerziellen Nutzungen werden mit den Gebühren nicht die gesamten Kosten der Stadt auf die Nutzerinnen und Nutzer überwältzt. Das gilt beispielsweise für die Nutzung einer Turnhalle eines Schulhauses durch einen einheimischen Sportverein. Aber auch die Gebühren für die Nutzung des Eissportzentrums oder der städtischen Bäder decken nicht die gesamten Kosten der Stadt ab. Das soll weiterhin so bleiben. Der Stadtrat kann die Gebühren auch künftig so ausgestalten, dass nicht der gesamte Aufwand der Stadt auf die Nutzerinnen und Nutzer überwältzt wird.

In Abs. 3 werden Kriterien festgelegt, welche der Stadtrat bei der Ausgestaltung der Gebühren anwenden muss. Zu beachten sind die gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Ziele (lit. a). Diesem Kriterium entspricht beispielsweise die heutige Regelung, wonach für Jugendliche bis 16 Jahre ermässigte Eintrittspreise in die städtischen Bäder und in das Eissportzentrum gelten. Weiter soll differenziert werden zwischen einheimischen und auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern (lit. b), zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungen (lit. c) und der Nutzung der Anlagen durch kantonale Schulen, auswärtige Volksschulen oder Privatschulen (lit. d).

Diese Kriterien lassen es zu, dass der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen die folgenden Grundsätze weiterhin anwendet, die bereits heute gelten:

- Nutzen private oder juristische Personen mit Wohnsitz resp. Sitz in der Stadt St.Gallen die Anlagen, werden im Vergleich zu Auswärtigen in der Regel tiefere Gebühren in Rechnung gestellt.
- Für die Nutzung zu kommerziellen Zwecke werden höhere Gebühren in Rechnung gestellt als für die nichtkommerzielle Nutzung.
- Soweit die Anlagen durch kantonale Schulen, auswärtige Volksschulen oder Privatschulen genutzt werden, werden in der Regel die vollen Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Standortvorteils in Rechnung gestellt.

Soweit Schul-, Sport- und Freizeitanlagen für kommerzielle Anlässe genutzt werden, kommen heute die höchsten Gebührenansätze zur Anwendung. Das soll so bleiben. Für kommerzielle Nutzungen können Gebühren verlangt werden, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren (Abs. 4). Dieser Grundsatz würde beispielsweise zur Anwendung kommen, wenn eine Sportanlage (z.B. in die Sporthalle Kreuzbleiche) für eine Messe mit Verkaufsständen genutzt würde. In solchen Fällen sollen sich die Gebühren an den Ansätzen orientieren, welche in der Privatwirtschaft für eine vergleichbare Nutzung bezahlt werden muss.

#### **6.11 Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand (Art. 11)**

Soweit Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem Verhalten einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand verursachen, können ihnen zusätzlich zu den Nutzungsgebühren die entsprechenden Kosten nach dem Verursacherprinzip ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (Abs. 1).

#### **6.12 Videoüberwachung (Art. 12)**

Unterwasserkameras, mit denen laufend Aufnahmen aus dem Unterwasserbereich auf die Monitore des Anlagepersonals übermittelt werden, erhöhen die Sicherheit der Badegäste. Moderne Systeme sind in der Lage, die gesendeten Bilder automatisiert zu analysieren. Bewegt sich ein Körper im Bassin während einer bestimmten Zeit nicht, sind diese Systeme in der Lage, einen Alarm auszulösen. Das Anlagepersonal erhält eine Mitteilung, die auch Angaben über den möglichen Unfallort macht. Heute sind in den städtischen Bädern keine solche Systeme installiert.

Die Bestimmung von Abs. 1 ermöglicht es, dass künftig in den Sportanlagen, insbesondere in den Schwimmbädern, Videoüberwachungsanlagen ohne spezifische Bewilligung installiert werden können. Dabei gelten zwei strenge Voraussetzungen. Erstens dürfen die entsprechenden Systeme keine Daten speichern. Zweitens muss das System unmittelbar der Erhöhung der Sicherheit der Badegäste dienen. Nicht erfüllt wäre dieses Kriterium – im Gegensatz zur oben erwähnten Unterwasserkamera – beispielsweise bei einem Videoüberwachungssystem, welches den Kassabereich einer Sport- oder Freizeitanlage überwacht.

Es ist denkbar, dass auf den Schul-, Sport- oder Freizeitanlagen aus anderen Gründen ein Bedarf für die Einführung eines Videoüberwachungssystems entsteht, beispielsweise zur Prävention von Vandalismus oder zur bereits genannten Überwachung des Kassa- oder Eingangsbereichs. Im Gegensatz zu Anlagen nach Abs. 1 bedürfen diese einer Bewilligung des Stadtrates (vgl. Abs. 2). Bei der Beurteilung gelten die Voraussetzungen des Polizeireglements (SRS 412.11) und des Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (SRS 412.4) sinngemäss.

Diese Lösung wird den Anforderungen des Datenschutzes gerecht. Für Systeme, die keine Daten speichern und ausschliesslich die Erhöhung der Sicherheit der Badegäste zum Ziel haben, werden weniger hohe Anforderungen gestellt. Falls Videoüberwachungssysteme aus anderen Gründen eingeführt werden sollen, gelten die erhöhten Anforderungen, die auch bei Anlagen auf dem öffentlichen Grund zur Anwendung gelangen.

### **6.13 Sanktionen (Art. 13)**

Eine erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn Nutzerinnen und Nutzer gegen Sorgfaltspflichten oder Benutzungsregeln verstossen oder Auflagen und Bedingungen nicht einhalten (Abs. 1). Wurden im Rahmen einer früheren Belegung Verstösse verzeichnet, so kann eine beantragte Bewilligung verweigert werden. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich einerseits aus Art. 8. Andererseits können aber beispielsweise auch Auflagen in der Bewilligung Pflichten begründen oder Anweisungen des Anlagepersonals.

Bei den Sanktionen ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. So ist im Falle von Verstössen zunächst eine Mahnung auszusprechen. Erst im Wiederholungsfall ist ein Entzug der Bewilligung möglich. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Sanktion (Entzug) vorgängig angedroht wurde. Nur bei gravierenden Verstössen kann eine erteilte Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden (Abs. 2).

Bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können fehlbare Personen weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden (Abs. 3).

### **6.14 Haftung und Versicherung (Art. 14)**

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie verursacht haben (Abs. 1). Es ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung gegen Risiken zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen (Abs. 2). Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken erfordern, kann die Nutzungsbewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden (Abs. 3).

### **6.15 Vollzug (Art. 15)**

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen (Abs. 1). Wie in Kap. 3 dargelegt wurde, werden die betreffenden vom Stadtrat bereits erlassenen Grundlagen (Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen [SRS 211.6], Reglement über die Eishalle Lerchenfeld [SRS 271.70], Reglement über die Hallenbäder [SRS 273.1], Reglement über die Freibäder [SRS 273.5] und Gebührentarif für die Benützung der städtischen Bäder, der Sauna Blumenwies, der Eishalle Lerchenfeld sowie für die Bäder-, Sport- und Jahrespässe [SRS 273.71]) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements materiell unverändert ihre Gültigkeit behalten. Die Planung sieht allerdings vor, dass die Ausführungsbestimmungen des Stadtrats bis Ende 2020 revidiert werden. Geplant ist, dass es künftig für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ein einziges stadträtliches Vollzugsreglement geben soll, das die Nutzung der Schulräume, der Sportanlagen, der Aussenanlagen, der Eishalle, der Bäder und der Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche regelt.

### **6.16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **6.17 Fremdänderung**

Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 der Schulordnung (SRS 211.1) bestimmt, dass der Stadtrat ausführende Reglemente über die Benützung der Schulanlagen durch Dritte erlässt. Diese Ermächtigung braucht es nun nicht mehr. Denn in Art. 15 Abs. 1 des neuen Reglements über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen wird festgelegt, dass der Stadtrat Ausführungsbestimmungen erlässt. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 der Schulordnung kann mit einer Fremdänderung gelöscht werden. Damit wird verhindert, dass hinsichtlich der Ermächtigung für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Nutzung der Schulanlagen zwei redundante Grundlagen bestehen.

## **7 Finanzielles**

Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anzeige war das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.6). Gestützt auf den dazugehörigen Gebührentarif (SRS 211.61) wurden gemäss der Rechnung 2019 Gebühren in der Höhe von total CHF 729'741 erhoben, davon CHF 77'907 für Schulräume (ohne Turnhallen der Schulanlagen, diese werden buchhalterisch den Sportanlagen zugerechnet) und CHF 651'834 für Sportanlagen (inkl. Gebühren für die Nutzung der Turnhallen der Schulanlagen). Nicht enthalten im genannten Betrag sind die Gebühreneinnahmen der Bäder und des Eissportzentrums.

Bei der Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen gibt es zwei Typen von Belegungen. Der eine Typ ist die Einzelbelegung, die für eine einmalige Veranstaltung vergeben wird. Der andere Typ ist die Dauerbelegung, die für ein Schuljahr gilt. Das typische Beispiel ist die Belegung einer Turnhalle oder eines Rasenspielfelds durch einen Sportverein. Die Dauerbelegungen werden praxisgemäss von August bis Ende Juli vergeben. Die Rechnungsstellung erfolgt im dritten oder vierten Quartal. Für die Belegungsperiode 2019/20 wurden die Rechnung Ende 2019 verschickt und in der Folge durch die Nutzerinnen und Nutzer einbezahlt.

Die städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen wurden als Folge der Corona-Krise am 17. März 2020 geschlossen. Im Zuge der Lockerungen der Massnahmen durch den Bundesrat sind die städtische Sportanlagen seit dem 11. Mai 2020 wieder teilweise geöffnet. Dies insbesondere für den Trainingsbetrieb von Vereinen, die über entsprechende Schutzkonzepte verfügen. Nur relativ wenige Vereine nahmen in der Folge ihren Trainingsbetrieb wieder auf.

Am 8. April 2020 informierte der Stadtrat im Rahmen einer Medienkonferenz, dass den privaten Nutzerinnen und Nutzern von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen die Benützungsgebühren erlassen werden, solange die Anlagen geschlossen bleiben. In welcher Form die Rückerstattung bei den Dauerbelegungen erfolgt, ist noch nicht definitiv geklärt. Entweder wird der entsprechende Betrag zurückerstattet oder die Benützungsgebühren werden in der nachfolgenden Belegungsperiode 2020/21 entsprechend reduziert. Nach der Wiedereröffnung der Anlagen wird für die Nutzung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen gestützt auf das Reglement mit der Nummer SRS 211.6 weiterhin auf die Gebührenerhebung verzichtet, bis eine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Das entspricht der Feststellung des in der Ausgangslage (Kap. 2) erwähnten Schreibens des Departements des Innern des Kantons St.Gallen vom 11. März 2020. Wie hoch die Kosten für die entsprechenden Gebührenauffälle sind, steht noch nicht fest. Das hängt einerseits vom Zeitpunkt ab, an dem die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen für die Nutzerinnen und Nutzer wieder geöffnet werden.

Andererseits hängen die Kostenfolgen davon ab, zu welchem Zeitpunkt das neue Reglement in Kraft treten wird. Für jede Woche, für die auf die Gebührenerhebung verzichtet werden muss, fallen Kosten in der Höhe von knapp CHF 15'000 an, was pro Monat einem Betrag von rund CHF 60'000 entspricht.

Der Gebührenerlass gilt ausschliesslich für Gebühren, die sich auf das Reglement für die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen (SRS 211.6) stützen. Der Stadtrat spricht sich gegen einen darüber hinausgehenden Gebührenerlass aus. Insbesondere werden keine Gebühren für die Nutzung des Eissportzentrums oder der städtischen Bäder erlassen, die ihre Grundlage in separaten Reglementen haben. Der Stadtrat spricht sich auch gegen eine allfällige Rückzahlung für zurückliegende Nutzungsperioden aus. Dies ist unter Betrachtung des Gebots der Rechtsgleichheit und des Vertrauensschutzprinzips nicht angezeigt. Der aktuell bestehende gesetzgeberische Mangel ist bei der Totalrevision der städtischen Schulordnung (SRS 211.1) entstanden, welche im Jahr 2006 abgeschlossen wurde. Aber auch die älteren Fassungen, welche auf das Jahr 1984 resp. 1930 zurückgehen, wiesen denselben Mangel auf. Ob bereits seit 1930 Gebühren für die Benützung der Schulräume, Sport- und Aussenanlagen durch Private erhoben werden, konnte nicht zweifelsfrei in Erfahrung gebracht werden. Sicher ist, dass die Stadt solche Gebühren ununterbrochen seit 1976 erhebt. Die Nutzerinnen und Nutzer der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen wurden in der Vergangenheit vor der Nutzung über die Kostenfolgen aufgeklärt. Sie haben zu keiner Zeit mit einer kostenlosen Benützung der Anlagen gerechnet.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen soll die Erhebung der Gebühren wiederaufgenommen werden. Damit wird die seit Jahrzehnten bestehende Praxis der Gebührenerhebung für die betreffenden Nutzungen weitergeführt. Verglichen mit der Zeit vor der Schliessung der Anlagen infolge der Corona-Krise ergeben sich für die Nutzerinnen und Nutzer keine Anpassungen oder Änderungen. Die gewohnte Praxis und die damit zusammenhängenden Kosten bleiben unverändert. Insbesondere wird der Gebührentarif für die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.61) sowie der Gebührentarif für die Benützung der städtischen Bäder, der Sauna Blumenwies, der Eishalle Lerchenfeld sowie für die Bäder-, Sport- und Jahrespässe (SRS 273.71) in unveränderter Fassung beibehalten.

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Reglement über die Nutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen